



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Weißbierbrunnenfest
Datum/Uhrzeit:	05.09.2026, 10:00 Uhr – 00:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Dorfplatz Wöllnitz

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen. Bis 22.00 Uhr ist ein Immissionsrichtwert von höchstens 70 dB(A) und ab 22.00 Uhr ist ein Immissionsrichtwert von höchstens 55 dB(A) zulässig.

- 1.2. „Laute“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von max. 6 Stunden zu begrenzen. Über diese Zeit hinaus darf die Musiklautstärke auf dem Veranstaltungsgelände nur als Hintergrundmusik wahrnehmbar sein.

1.3. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren

1.4. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 00:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem KommunalService Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

3.7. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.